DER "STÜCKLER-BERICHT"

ANLAGE 7

Albert Stückler, Ia der Division ‚Das Reich', hat im Januar 1949 eine umfassende Darstellung des Marsches und der Einsätze der Division sowie der Ereignisse im Juni 1944 niedergelegt. Daraus wird hier die Anlage 7 als Faksimile und eine beglaubigte Abschrift eines Teils aus dem Haupttext entnommen. Stückler stellt darin die Vorgänge in und um Limoges und Oradour aus der Sicht „der SS" dar.

82

Ablichtungen aus Ermittlungsverfahren
./. Stückler 1o a Js 65/62 StA München I

Anlage 7.

Vorgänge in LIMOGES und ORADOUR SUR GLANE.(8.-1o.MAI 1944.)

Zu Teil II, Abschnitt III, Seite 8 und 9.)

I. Darstellung der Ereignisse.

Am 8. Juni 1944 nachts und in den frühen Morgenstunden des 9.6. erreichte die Marschgruppe SS-Pz.-Grenadier-Regiment "DF" das befohlene Ziel LIMOGES. Die Truppen zogen befehlsmässig unter. In der Stadt herrschte erhebliche Aufregung. Die dortigen deutschen Dienststellen rechneten mit einem Grossangriff der Maquis, die angeblich den Raum um Limoges völlig beherrschten. Im Stadtinnern wurde vereinzelt geschossen.
Am 9.Juni 1944 erhielt das Regiment von der Division Befehl,die Truppe zur Auflockerung gegen etwaige feindliche Fliegerangriffe aus der Stadt heraus in die befohlenen Räume zu legen. Auftrag für die Truppe: Sicherung der Unterkünfte,beschleunigte Wiederherstellung der Marschbereitschaft.Die in LIMOGES verbliebenen Teile wurden für einen Einsatz gegen einen etwaigen Angriff der Maquis dem dortigen Stadtkommandanten unterstellt.
Gegen Mittag erhielt das Regiment von der Division Befehl,mit einem Btl. auf GUERET zu marschieren und die dort eingeschlossene deutsche Besatzung zu befreien.Daraufhin wurde das III.BTL. angesetzt,das jedoch kurz vor Erreichen der Stadt meldete,daß diese bereits durch Heerestruppen mit Fliegeruntestützung freigekämpft sei.Das Btl.wurde daher durch Funk wieder in den Unterkunftsraum zurückbefohlen.Bei diesem Rückmarsch wurde der in seinem PKW vorausfahrende Bataillonskommandeur,Sturmbannführer (Major) Kämpfe,überfallen und verschleppt.
Am selben Tag erhielt das Regiment noch mehrmals Befehl zur bewaffneten Aufklärung gegen verschiedene Ortschaften im Raum LIMOGES, ~~bzw.des LXVI.Armeekorps,kleine Kommandos deutscher bodenständiger Einheiten~~ , wo nach Mitteilung der Standort-Kommandantur LIMOGES,bzw.des LXVI.Armeekorps,kleine Kommandos deutscher bodenständiger Einheiten eingeschlossen sein sollten.Teilweise konnten diese Soldaten wieder befreit werden,teilweise war von ihnen nich mehr festzustellen.Es gab Verluste auf beiden Seiten.Waffen,Munition und Maquis-Kraftfahrzeuge wurden erbeutet.
Ebenfalls am 9.6. meldete ein Offz.der Sturmgeschütz-Abteilung de Division auf dem Rgts.-Gefechtsstand in LIMOGES,daß er am 8.6. al Führer des Vorkommandos nördlich LIMOGES überfallen und mit seine drei Begleitern in den Ort ORADOUR-SUR-GLANE verschleppt worden sei.Dort sei er von dem Führer der Maquis ohne weiteres Verfahren zum Tode verurteilt worden.Während der Urteilsvollstreckung an seinen Männern sei es ihm gelungen zu entkommen.
Etwa gleichzeitig teilte die SD-Stelle LIMOGES dem Rgt.mit,daß si nach Nachrichten ihrer französischen Verbindungsleute in ORADOUR-SUR-GLANE ein Gefechtsstand der Maquis befände.
Im Laufe des Tages waren die Einheiten des Regiments in folgenden Räumen untergezogen:

I.Bataillon Pz.-Gren.-Rgt. "DF" ST;JUNIEN .

Anlage 7.

III./SS-Pz.-Gren.-Rgt. "DF" Nordostwärts LIMOGES.

Regimentsstab mit Regimentseinheiten in LIMOGES.

Das ebenfalls in den Verband des Rgt. "DF" eingegliederte I./SS-Pz.-Gren.-Rgt. "D" lag südlich LIMOGES.

In der Nacht vom 9. auf 1o. JUNI wurde erfolglos nach dem verschleppten Bataillonskommandeur KÄMPFE geforscht. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Am 1o. Juni 1944 entschloss sich der Regimentskommandeur "DF" zu unmittelbaren Verhandlungen mit den Maquis, um K ä m p f e freizubekommen. Er schlug folgende Bedingungen vor: Freilassung von 3o Maquis, - 4o ooo frc. Lösegeld,- und persönliche Freiheit für den Unterhändler gegen die Freilassung von K. Der Unterhändler, selbst Maquisführer war, erklärte sich hiermit einverstanden und gab sein Ehrenwort so oder so wieder zurückzukehren. Auf diesen Vorschlag erfolgte niemals eine Antwort, auch der Unterhändler kam nicht mehr zurück.
In den Vormittagsstunden des 1o.6. meldete der Kommandeur des I. Bataillons, Sturmbannführer D i e k m a n n dem Regimentskommandeur, dass nach Aussagen von Zivilisten aus St. JUNIEN in ORADOUR SUR GLANE heute noch ein höherer deutscher Offizier von den Maquis hingerichtet werden soll. Es musste angenommen werden, dass es sich bei diesem Offizier um den verschleppten K. handelte. Daraufhin gab der Regimentskommandeur D i e k m a n n den Befehl nach ORADOUR SUR GLANE zu fahren, die Freilassung K ämpfes auf dem Verhandlungswege zu erwirken, und falls dies nicht zum Erfolg führen würde, die Ortschaft zu besetzen und K. zu befreien. Auf jeden Fall komme es darauf an, ohne viel Blutvergiessen zahlreiche Gefangene zu machen, um auf diese Weise genügend Gefangene für ein erneutes Austauschgebot zu haben. D. liess sich noch von dem auf dem Gefechtsstand anwesenden Führer des Vorkommandos der Sturmgeschütz-Abteilung (der am Tag zuvor im letzten Augenblicke seiner Ermordung entgangen war) in die örtlichen Verhältnisse von ORADOUR -S-G. einweisen.
Am späten Abend des 1o.6. meldete D i e k m a n n persönlich dem Regimentskommandeur, dass er mit der 3. Kompanie nach ORADOUR-S.-G. gefahren, dort beschossen worden und in einen Kampf mit den Maquis verwickelt worden sei. Bei der Einnahme des Ortes war K. nicht aufzufinden, hingegen habe er mehr hingerichtete deutsche Soldaten aufgefunden. Die Bevölkerung hätte sich am Kampfe beteiligt, in den Häusern hätten Waffen und Munition gelagert. Er habe daraufhin die männlichen Gefangenen (etwa 18o) erschiessen und die Häuser, in denen Munition und Waffen gefunden worden sei, anzünden lassen. Dabei sei auch die Kirche in Brand geraten, die dann unter heftigen Explosionen ausbrannte.
Der Regt.-Kommandeur hat darauf D. die heftigsten Vorwürfe wegen Missachtung seines Befehls gemacht un ihm eröffnet, dass er die kriegsgerichtliche Untersuchung durch die Division beantragen werde. Gleichzeitig befahl er ihm die Abgabe eines genauen Gefechtsberichts.

Ob am 10.6. auf Befehl der Division noch Aufklärung gegen bestimmte eingeschlossene Orte mit deutschen Besatzungen durch das Regiment durchgeführt wurden, ist nicht mehr eindeutig festzustellen. Vielmehr ist es höchstwahrscheinlich, dass solche Einsätze nicht mehr stattgefunden haben, da sich die Lage im gesamten Unterkunftsbereich der Division völlig beruhigt hatte.
Am 10.6. abends trafen in LIMOGES die Gefangenen aus TULLE, darunter ein frz. Arbeitsdienstbataillon, ein. Bei einer seiner Kontrollfahrten informierte sich der Regimentskommandeur auch über die Unterbringung der Gefangenen. Am 11.6. machte ihn dabei Sturmbannführer (Major) W e i d i n g e r, der als vorgesehener Nachfolger für S t a d l e r dem Regiment ohne Befehlsbefugnisse zugeteilt war, auf dieses Bataillon aufmerksam mit dem Vorschlag, dessen Entlassung auf Grund der disziplinierten Haltung zu erreichen. Nach Rücksprache mit der Division und Einverständniserklärung des SD LIMOGES wurde das Bataillon am Nachmittag entlassen. Bei dieser Gelegenheit sprach der Regimentskommandeur zu dem angetretenen frz. Bataillon über die Erfahrungen im Kriege gegen den Bolschwismus und betonte dabei, dass die deutschen Truppen in Frankreich keine Kampfmethoden erwartet hätten, wie sie die russischen Partisanen und die Rote Armee im Osten anwenden. Leider müsse man aber feststellen, dass nicht nur die Kampfmethoden die gleichen sondern auch der Feind derselbe sei, und dass die Maquis grösstenteils kommunistisch geführt seien. Er rief die aufrechten Franzosen auf, sich nicht an solch sinnlosem Aufstand zu beteiligen und entliess das gesamte Bataillon aus der Gefangenschaft. Der frz. Feldgeistliche übersetzte seine Ansprache. Der frz. Bataillonskommandeur dankte im Anschluss ebenfalls in einer Ansprache für die soldatische Haltung des Pz.-Gren.-Rgt."DF".

Am 12.6.1944 verliess sie Masse der Division den Raum LIMOGES, ohne dass es zu weiteren Zusammenstössen gekommen war.

II. Kriegsgerichtliche Untersuchung.

Nach Meldung des Vorkommnisses ORADOUR durch den Regimetskommandeur hat der Divisionskommandeur gegen D i e k m a n n von sich aus - und ohne Befehl von oben - sofort eine kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet. Durch den Weitermarsch an die Normandiefront und alsbaldigen Einsatz der Truppe wurde der Abschluss dieses Verfahrens verzögert. Im wesentlichen hatte es folgende Ergebniss:

1. D i e k m a n n war mit der Kompanie bei ORADOUR mit Maquis in Kampf geraten, konnte aber verhältnismässig rasch den Ort besetzen.
2. In dem Ort wurden mehrere hingerichtete deutsche Soldaten festgestellt.
3. Bei Durchsuchung der Häuser wäre erneut das Feuer auf die Truppe eröffnet worden.
4. Daraufhin habe D. alle Männer des Dorfes zusammengetrieben, und die Kinder und Frauen in die Kirche einsperren lassen, damit sie der Exekution nicht beiwohnen könnten. Anschliessend habe D. die Männer(nach seiner Meldung 183) durch die 3. Kompanie erschiessen lassen. Ausserdem seinen auf seinen Befehl die Häuser angezündet worden, in denen Waffen und Munition gefunden worden seien. Dabei hätten sich in mehreren Häusern Detonnationen ereignet.

Das sich ausbreitende Feuer habe auch die Kirche~~n~~ erfasst, wobei sich ebenfalls mehrere heftige Explosionen ereigneten.

Das Untersuchungsverfahren konnte nicht zu Ende geführt werden, da D. in den ersten Einsatztagen fiel und sein Bataillon etwa 80% blutige Ausfälle hatte. Das Verfahren wurde abgeschlossen und als geschlossene Akte der vorgesetzten Kommandobehörde vorgelegt. Später traf nochmals eine Anfrage vom OKH (?) ein, ob es möglich sei, dass D. die Frauen und Kinder absichtlich in der Kirche in die Luft gesprengt habe. Diese Anfrage wirde im Sinne des Ergenbisses der Untersuchung beantwortet.-Im übrigen wurden die Vorgänge in ~~xxxxxxxxxx~~ LIMOGES und ORADOUR in den Tagesmeldungen und entsprechend den bestehenden Befehlen auch als "Besondere Vorkommnisse" gemeldet.

III. Zusätze.

1. Eine eindeutige Klärung der Vorgänge in ORADOUR war durch die kriegsgerichtliche Untersuchung und ist auch heute nicht möglich. Hierzu müsste eine objektive Äusserung der Gegenseite vorliegen.
2. Jedenfalls steht fest:
   a.) dass D i e k m a n n gegen den ausdrücklichen Befehl seines Regimentskommandeurs gehandelt hat,
   b.) dass D i e k m a n n in seiner ersten Meldung an das Regiment offensichtlich nicht die volle Wahrheit gesagt und den Tod der Frauen und Kinder verschwiegen hat.
   c.) dass gegen D i e k m a n n von Seiten der Division auf Vorschlag des Regiments sofort eine kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ausser D i e k m a n n und den Angehörigen der 3. Kompanie kann von Rechts wegen niemand in der Division wegen Oradour ein Vorwurf gemacht werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Vorfall ORADOUR sich nicht ereignet hätte, wenn die Maquis auf den Vermittlungsvorschlag des Regimentskommandeurs vom 10.6.44 eingegangen wären. D. hat unter dem Eindruck der Ereignisse und i
bes. Erlebnisse zweifelsohne im Affekt gehandelt. Ihm kamen offensichtlich ob diese ungerechtfertigten Racheaktes Bedenken, weshalb er eine genaue Meldung an das Regimant unterliess.
4. Es kann nicht bestritten werden, dass die Truppe durch den Angriff der Maquis aus dem Hinterhalt und die entsprechenden Kampfmethoden zwangsläufig verbittert wurde und in einen psychischen Zustand geriet, dessen extremste Auswirkung das Vorgehen in ORADOUR war. Die Verschleppung K ä m p f e s, der bei der Truppe ganz besonders beliebt war und geschätzt war spielte dabei natürlich eine besondere Rolle. Gerade unter Berücksichtigung dieser Umstände muss die Reaktion der Truppenführung und der Division besonders betrachtet werden. Sie tat alles, um sowohl auf die Maquis als auch auf ~~di~~ ihre eigene Truppe beruhigend und mildernd zu wirken. Die besten Beweise hierfür sind :
   a) das Vermittlungsangebot des Regimentskommandeurs "DF", S t a d l e r ,
   b) Die Entlassung des als verdächtig festgesetzten Arbeitsdienst-Bataillons, obgleich das Vermittlungsangebot von Stadler durch die Maquis überhaupt nicht beantwortet und der zu diesem Zweck freigelassene Maquisführer wortbrüching geworden war.

   Es kann nicht bestritten werden, dass die Division die eindeutigen und von jedem Soldaten abgelehnten Kampfmethoden der Maquis keineswegs der frz. Zivilbevölkerung oder gar dem traditionsreichen frz. Soldaten zur Last legen wollte.

Auszugsweise beglaubigte Abschrift

aus Teil I, Allgemeiner Lageüberblick (Ermittlungsverfahren gegen Stückler 10a Js 65/62 StA München I)

Nach dem Invasionstag (6.6.1944) wurde die Div. auf dem Marsch in den Versammlungsraum Brive-Tulle-Limoges von der Linie Figeac-Cahors ab durch wiederholte verteidigte Straßensperren zum Kampf gezwungen. Dabei hatten Maquis und Truppe geringe Verluste; einige Häuser gerieten durch Beschuß in Brand, wobei sich mehrmals in den Häusern gelagerte Sprengmittel und Munitionskisten entzündeten und explodierten. An einer Stelle mußte der Weitermarsch wegen solcher Explosionen kurzfristig unterbrochen werden.

Zu schweren Kämpfen kam es nur in der Stadt Tulle, wo die Maquis etwa 60 deutsche Soldaten erschossen hatten. Dort wurden durch ein Standgericht, zu dem mit einer beratenden Funktion auch der franz. Bürgermeister der Stadt herangezogen wurde, in Übereinstimmung mit den Befehlen des OKH und der Haager Landkriegsordnung 98 Franzosen zum Tode verurteilt und durch Erhängen hingerichtet.

Die Vorgänge in Oradour sur Glane sind weder durch einen Befehl der Div. noch eines Rgts. noch einer anderen Dienststelle ausgelöst noch mit vorherigem Wissen der Div. durchgeführt worden. Als dieser Vorfall durch die erste Meldung dem Div. Kdr. bekannt wurde, hat er von sich aus und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rgts. Kdr. und ohne einen Befehl dazu von oben abzuwarten eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen den in Oradour befehlsführenden Kommandeur des I. Btl. Pz. Gren. Rgt. "DF", Dieckmann, eingeleitet. Dieckmann fiel jedoch noch vor Abschluß dieser Untersuchung in den ersten Tagen des Normandieeinsatzes.

Unmißverständlich muß ausgesprochen werden, daß in allen Fällen, auch in Oradour (nach den damaligen Ergebnissen der kriegsgerichtlichen Untersuchung,) in denen Truppen der Division gegen Maquis mit der Waffe vorgingen, der Anlaß im Angriff der Maquis oder in der meuchlerischen Ermordung deutscher Soldaten durch Maquis lag - daß also nicht die Truppe die Bevölkerung terrorisiert hat, sondern umgekehrt, daß der Terror ausschließlich von den Maquis ausging. In keinem Fall hat dabei die Truppe die geltenden Gesetze verletzt, sondern höchstens einzelne Angehörige mögen hier und dort, wie dies in jeder Armee vorkommt gegen die Kriegsgesetze verstoßen haben. In Oradour hat der Btls. Kdr. diese Gesetze mißachtet und außerdem sogar gegen den ausdrücklichen Befehl seines Rgts. Kdrs. gehandelt. In all diesen der Div. als Verstöße bekannt gewordenen Fällen wurde gegen die Täter kriegsgerichtlich eingeschritten.

pp.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dortmund, 12.1.1971
Hagemeister
(Hagemeister)
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft 32 Dortmund

* * * * * * *